

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Thannhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Thannhausen hat in seiner Sitzung vom 25.06.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Thannhausen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,33 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,55 /m²

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.292.928,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.323.427,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.969.501,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 40.198,35 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 114,-- / EGW (bis 18 Jahre ½ EGW) und wird mit 5 EGW (Einwohnergleichwert) pro Haushalt gedeckelt.

Eine EGW entspricht einer Person, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Thannhausen gemeldet ist.

Für Wochenendhäuser wird 1 EWG verrechnet.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen, ausgenommen Gastronomiebetriebe, gilt folgende EGW- Regelung:

Für 1 bis 5 Beschäftigte werden 2 EGW verrechnet.

Für 6 bis 10 Beschäftigte werden 3 EGW verrechnet.

Für über 10 Beschäftigte werden 4 EGW verrechnet.

Für Gastronomiebetriebe werden je volle 35 m² Betriebsfläche 1 EGW verrechnet.

Für sonstige Einrichtungen gilt die gleiche EGW Regelung wie für Gewerbebetriebe.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Indexanpassung

Die Kanalbenützungsgebühr ist wertgesichert (gemäß § 71 Absatz 2a, Stmk. Gemeindeordnung 1967). Die Gebühren werden in einem solchen Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Thannhausen vom 05.06.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Gottfried Heinz eh.

Thannhausen, am 25.06.2018

angeschlagen am: 26.06.2018

abgenommen am: